

Qualitätsvereinbarung zur Sicherstellung eines stadtverträglichen E-Tretroller-Verleihsystems

Zwischen

Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)

Ratekauer Weg 1-7

23554 Lübeck

mit dem Anbieter

XXXX

XXXX

XXXX

1. Präambel

Zur Sicherstellung eines stadtverträglichen E-Tretroller-Verleihsystems hat SL in enger Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck Regelungen getroffen, die dazu dienen, ein geordnetes Stadtbild zu erhalten sowie auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Als städtisches Verkehrsunternehmen trägt SL im Rahmen der „Regieaufgaben“ die Belange der Hansestadt Lübeck an den Anbieter heran.

2. Betriebsgebiet

Die Partner vereinbaren für das Ausbringen und das Abstellen betriebsbereiter E-Tretroller die in der Anlage 1 zur Qualitätsvereinbarung dargestellten und beschriebenen Zonen:

- Zone 1: Lübecker Kerngebiet
- Zone 2: Travemünde
- Zone 3: Moisling, Genin, Genin-Süd
- Zone 4: Israelsdorf, Schlutup
- Zone 5: Kücknitz

Für das Einrichten der Zonen stellt SL den Anbietern die Zonen auch digital zur Verfügung.

3. Anzahl der E-Tretroller

- (1) Das Ausbringen und Abstellen betriebsbereiter E-Tretroller ist auf die tägliche Stückzahl von 2000 E-Tretroller in folgenden Zonen des Lübecker Stadtgebiets begrenzt. Dabei verteilt sich die Stückzahl wie folgt:
 - Zone 1: Lübecker Kerngebiet: 1500 E-Tretroller
 - Zone 2: Travemünde: 200 E-Tretroller
 - Zone 3: Moisling, Genin, Genin-Süd: 100 E-Tretroller
 - Zone 4: Israelsdorf, Schlutup: 100 E-Tretroller
 - Zone 5: Kücknitz: 100 E-Tretroller
- (2) Sollten mehrere Anbieter den Betrieb in den entsprechenden Zonen des Lübecker Stadtgebiets Lübeck weiterführen bzw. aufnehmen, wird von SL die maximale E-Tretroller-Anzahl der jeweiligen Zone gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf die Anbieter verteilt. Dabei wird in folgenden zwei Schritten vorgegangen:
 - I. Gleichmäßige Aufteilung über alle interessierten Anbieter je Zone (z.B. in Travemünde Interesse von 4 Anbietern, d.h. $200/4= 50$ E-Tretroller/Anbieter). Falls ein Anbieter weniger als die max. mögliche Flotte anbieten möchte, wird die restliche Flotte unter den anderen Anbietern verteilt.
 - II. Überprüfung der Betriebsgebiete der einzelnen Anbieter/Zone und ggf. prozentuale Verringerung der im 1. Schritt ermittelten Flotte des einzelnen Anbieters. Falls sich die Anzahl aufgrund des kleineres Betriebsgebiets verringert, verringert sich auch die gesamtstädtische Flottengröße entsprechend, eine erneute Verteilung auf die anderen Anbieter entfällt.
- (3) Eine neue Aufteilung der Gesamtflotte ist nur 2x pro Jahr zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres möglich.
- (4) Eine Interessensdarlegung der Anbieter am Betrieb erfolgt jeweils zum 28.02. und 31.08. und beinhaltet die gewünschten Zonen, das geplante Betriebsgebiet sowie die max. gewünschte Flottengröße pro Zone.

- (5) SL verpflichtet sich spätestens zum 20.03. bzw. zum 20.09. den Anbietern die neue Flottengröße mitzuteilen. Die Flottengröße pro Anbieter und Zone wird in Anlage 2 festgelegt.
- (6) Betriebsgebiete außerhalb der definierten Zonen des Lübecker Stadtgebiets sind mit SL gesondert zu verhandeln.
- (7) Der Anbieter sichert einen nutzbaren Ladezustand des Akkus von mind. 20 Prozent bei den ausgebrachten E-Tretroller zu.
- (8) Sofern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus öffentlichem Interesse (wie zum Beispiel aus stadtgestalterischen Gründen) oder zur Koordination der Mehrfachnutzung des öffentlichen Raumes Anpassungen hinsichtlich der Stückzahl oder der Zonen erforderlich werden, wird SL nach Abstimmung mit der HL entsprechende Anpassungen an die Anbieter kommunizieren.
- (9) Wenn weitere Fahrzeuge der Mikromobilität von den Anbietern aufgestellt werden sollen, wird darüber frühzeitig verhandelt und die Flotte der E-Tretroller ggf. angepasst.

4. Anforderungen an E-Tretroller, Verkehrssicherheit

- (1) Die vom Anbieter ausgebrachten E-Tretroller müssen den Anforderungen der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) entsprechen und zugelassen sein. Darüber hinaus entsprechen die E-Tretroller auch den übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Sie sind ständig in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Nicht betriebsbereite E-Tretroller sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Der Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) und eine Versicherungsplakette für die E-Tretroller.
- (3) Alle Fahrzeuge müssen eindeutig mit dem Namen sowie mit gut sichtbaren Kontaktdaten des Anbieters gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf keine Werbung an den Fahrzeugen angebracht sein (siehe Werbeanlagensatzung der Hansestadt Lübeck). Fahnen oder andere werbetechnische Auf- oder Anbauten sind nicht zulässig.
- (5) Der Anbieter ist für die Verkehrssicherheit der ausgebrachten E-Tretroller selbst verantwortlich. Nicht verkehrssichere E-Tretroller sind aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Die regelmäßige Überprüfung und Wartung der E-Tretroller erfolgen durch den Anbieter selbst oder einen dafür qualifizierten Partner.

5. Abstellen und Inverkehrbringen von E-Tretrollern

- (1) Der Anbieter informiert seine Kund:innen vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine technische Einweisung, die eine sichere Nutzung der E-Tretroller garantiert. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen, das Verbot der Mitnahme von Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen.

- (2) Beim Abstellen von E-Tretrollern sind Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Eingänge, Haltestellen, Bahnsteige, Fahrradabstellanlagen, Brücken, direkt am Wasser gelegene Wege und Plätze, Spielplätze, Bordabsenkungen, Fußgängerquerungen, Mittelinseln, Rampen, Behindertenleiteinrichtungen (taktile Elemente), Anlagen des Straßenbegleitgrüns, Automaten, Aufzüge, Schaltkästen (z.B. für Strom, Telekom, Lichtsignalanlagen), Werbeanlagen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung etc. freizuhalten.

Von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten.

Verkehrsteilnehmer/-innen dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

- (3) Für Fußwege gilt eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Metern, die nicht durch abgestellte E-Tretroller eingeschränkt werden darf. Zudem sind erkennbare Laufachsen freizuhalten.
- (4) SL definiert freizuhaltende Flächen, in denen das Abstellen der E-Tretroller grundsätzlich nicht erlaubt ist („Abstellverbotszonen“). Nutzer:innen, die ihren E-Tretroller trotzdem abstellen möchten, werden durch den Anbieter mit geeigneten Maßnahmen daran gehindert. Die Flächen werden von SL in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck definiert und dem Anbieter übermittelt. Der Flächenumfang und die Anzahl dieser Flächen können sich im zeitlichen Verlauf ändern. Der Anbieter ist bereit, diese Anpassungen innerhalb von 2 Werktagen in das eigene System zu übernehmen.
- Die Abstellverbotszonen sind in der Anlage 3 dargestellt und werden den Anbietern außerdem digital zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Anbieter ist bereit, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. virtuelle Sammelstellen einzurichten, wenn diese von SL gefordert und definiert werden.
- (6) Es dürfen maximal vier E-Tretroller gemeinsam abgestellt werden. Zwischen den Abstellorten ist ein Abstand von mindestens 50 Meter einzuhalten.
- (7) Die E-Tretroller werden seitens des Anbieters so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer:innen (insbesondere keine Fußgänger:innen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Dabei sind zwingend die Elemente freizuhalten, die sehbehinderten Menschen eine ungehinderte Mobilität ermöglichen. Besonders ein Abstellen der E-Tretroller quer auf dem Gehweg ist zu unterbinden.
- (8) Im Wasser liegende E-Tretroller sind unverzüglich durch den Anbieter zu entfernen.
- (9) Der Anbieter setzt bei Veranstaltungen und anderen temporären Anlässen (Demonstrationen, Baustellen etc.) die E-Tretroller entsprechend um bzw. entfernt sie aus dem entsprechenden Bereich. Die Informationen über Veranstaltungen, Baustellen etc. muss der Anbieter proaktiv einholen.
- (10) Für nicht im städtischen Eigentum stehende, aber öffentlich zugängliche Bereiche (z.B. Universitätscampus) sind gesonderte Vereinbarungen über das Abstellen und Befahren mit den Grundstückseigentümern erforderlich.
- (11) Der Anbieter stellt außerdem sicher, dass etwaige Änderungen den Nutzer:innen in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden und ergreift hierzu ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten.
- (12) Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass beim Vorgang des Einsammelns bzw. Aufstellens der E-Tretroller Lärm vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften zur

Nachruhe Beachtung finden und das Einsammeln bzw. Aufstellen durch qualifiziertes Personal erfolgt.

- (13) Der Anbieter wird die Einhaltung der nach dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen durch die Nutzer:innen regelmäßig kontrollieren und bei Nichteinhaltung erforderliche Maßnahmen einleiten.
- (14) Der Anbieter ist für die Verkehrssicherheit und das gesetzeskonforme Abstellen der E-Tretroller verantwortlich.
- (15) Der Anbieter übernimmt die Kosten für den Fall einer Umsetzung bzw. Entfernung von E-Tretrollern durch die öffentliche Hand (z.B. aufgrund von Baustellen oder Veranstaltungen oder bei Verstößen gegen diese Vereinbarung).
- (16) Der Anbieter verpflichtet alle Kund:innen ein Foto vom Abstellort zu machen, überprüft diese Fotos auf nicht erwünschtes Abstellverhalten und leitet ggf. notwendige Maßnahmen ein damit der E-Tretroller korrekt aufgestellt wird.
- (17) Damit die max. Flottengröße eingehalten wird, nimmt der Anbieter eine Umverteilung der E-Tretroller zwischen den Zonen einmal pro Tag vor.

6. Service und Kontrolle

- (1) Der Anbieter hat durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden.
- (2) Der Anbieter stellt sicher, dass eine Überlastung einzelner Standorte durch Anreize und eigene Kontrolle verhindert wird.
- (3) Der Anbieter führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller zu gewährleisten.
- (4) Der Anbieter muss in der Lage sein, die E-Tretroller in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte, nicht betriebsbereite oder unsachgemäß abgestellte Fahrzeuge schnellstmöglich - innerhalb von 2 Stunden - zu entfernen.
- (5) Der Anbieter stellt beim Einsammeln und Abstellen der E-Tretroller sicher, dass die damit beauftragten Personen sich verkehrsrechtskonform nach StVO verhalten.
- (6) Der Anbieter entfernt im Falle der Einstellung der Aktivitäten in Lübeck alle E-Tretroller.

7. Nachhaltigkeit

- (1) Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
- (2) Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollten regional, wenn möglich in Lübeck, erfolgen.
- (3) Der Austausch gebrauchter E-Tretroller sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- (4) Das Aufladen der E-Tretroller sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.

- (5) Die nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der E-Tretroller sollten möglichst mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

8. Kommunikation

- (1) Der Anbieter muss einen telefonischen Kunden-Support während der Betriebszeiten sicherstellen und die Kontaktdaten hierfür auf den Fahrzeugen kommunizieren. Außerdem muss der Anbieter eine feste Kontaktperson nennen, die während der Betriebszeiten für SL erreichbar ist und binnen 48 Stunden per E-Mail eine Rückmeldung gibt.
- (2) Der Anbieter hat seine Kund:innen vor Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr zu informieren. Hierzu gehört zum Beispiel die Radwegebenutzungspflicht für E-Tretroller bis 20 km/h nach den Richtlinien der E-Tretrollerverordnung (eKFV).
- (3) Der Anbieter informiert seine Kund:innen vor Fahrtbeginn über das gewünschte Abstellverhalten.

9. Datenüberlassung und Veröffentlichung

- (1) Der Anbieter wirkt kooperativ z.B. an Befragungen der Kund:innen zum Mobilitätsverhalten (z.B. zu Fahrtzwecken und Substitutionseffekten) mit.
- (2) Der Anbieter übermittelt SL monatlich bis zum 5. Tag eines jeden Monats folgende anonymisierte Daten:
- Durchschnittliche Anzahl der verfügbaren E-Tretroller je Zone pro Tag
 - Anzahl der Ausleihungen je Zone pro Tag
 - Anzahl der Ausleihen pro Stunde (Tagesganglinie)
 - Durchschnittliche Fahrtlänge in Kilometern
 - Durchschnittliche Fahrdauer
 - Genaue Koordinaten der Anmietung und der Abgabe (fahrtengenau)
 - Heatmap mit Fahrtstrecken abhängig von der Tageszeit
- (3) Die Daten werden entweder per Mail als CSV-Datei an verkehrsplanung@svhl.de übermittelt oder sind über ein Dashboard des Anbieters als Download verfügbar.
- (4) SL behandelt die Daten vertraulich. Für verkehrsplanerische Zwecke können aggregierte Daten vertraulich an die Verwaltung der Hansestadt Lübeck weitergeleitet werden. Eine weitere Veröffentlichung erfolgt nur nach Freigabe durch den Anbieter.
- (5) Perspektivisch verpflichtet sich der Anbieter zudem SL alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen E-Tretroller in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist eine standardisierte Schnittstelle freizugeben oder ein digitaler Online-Zugang sicherzustellen. Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards oder einer Mobilitäts-App ist SL berechtigt, die Schnittstelle ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.

- (6) Der Anbieter hinterlegt bei SL zudem folgende Daten und hält diese selbstständig mit einer Frist von einer Woche aktuell:
- Name und Adresse des Anbieters einschließlich einer E-Mail-Adresse,
 - Gebührenfreie Telefonnummer
- (7) SL darf diese Qualitätsvereinbarung ganz oder in Auszügen inkl. der Anlagen und der unter 9.6 geforderten Angaben unter www.svhl.de veröffentlichen. Der Anbieter stimmt der Veröffentlichung zu.

10. Laufzeit und Kündigung, Aufgabe des Geschäftsgebietes

- (1) Die Qualitätsvereinbarung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Für die Parteien besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Grund zur Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Qualitätsvereinbarung vorliegen.
- (3) Es besteht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Sofern sich der Anbieter aus Lübeck zurückzieht (auch für den Fall der Insolvenz) und sein Angebot beendet, verpflichtet sich der Anbieter alle E-Tretroller der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Hansestadt Lübeck nach einmaliger Aufforderung und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Fristsetzung auf Kosten des Anbieters die verbliebenen E-Tretroller entfernen.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung dieser Qualitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Qualitätsvereinbarung ist Lübeck.

Lübeck, den XX.XX.2022

Andreas Ortz

Geschäftsführer

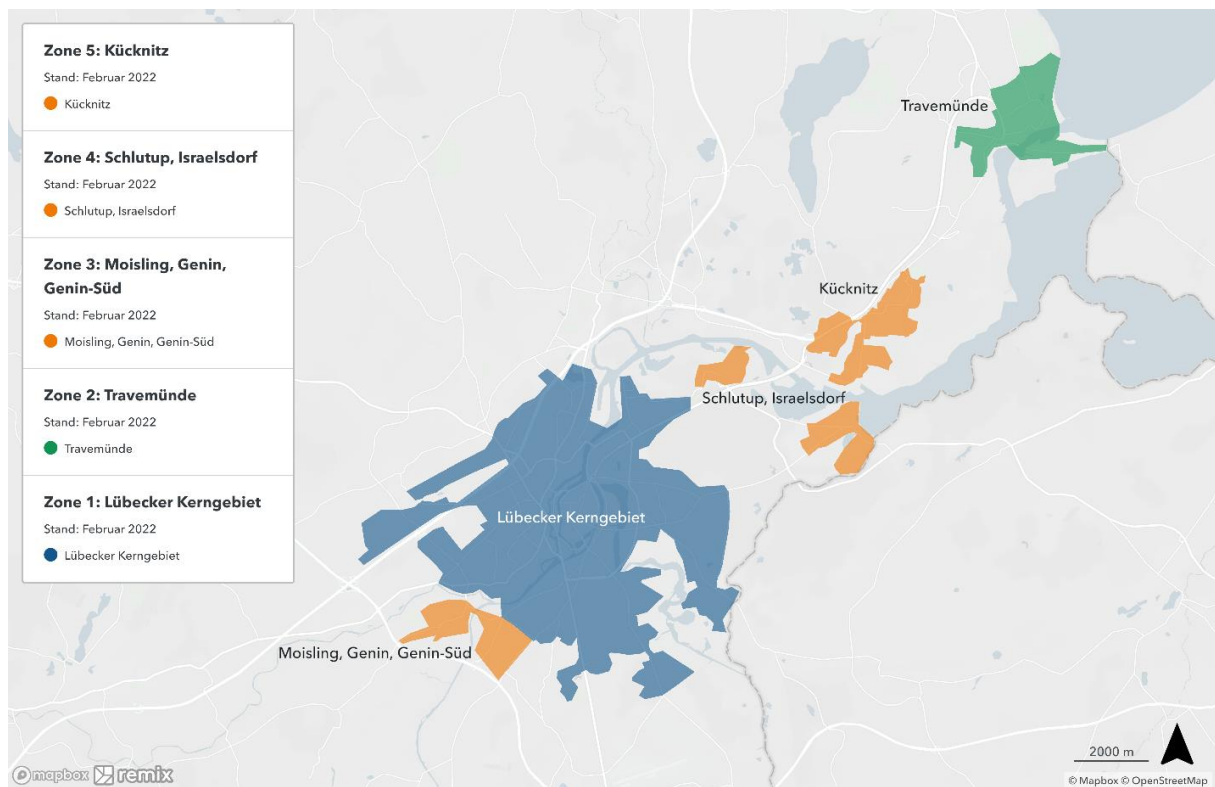
Stadtverkehr Lübeck GmbH

XXXX

XXXX

XXX

Anlage 1: Zonen für das Ausbringen und das Abstellen von E-Tretroller in Lübeck



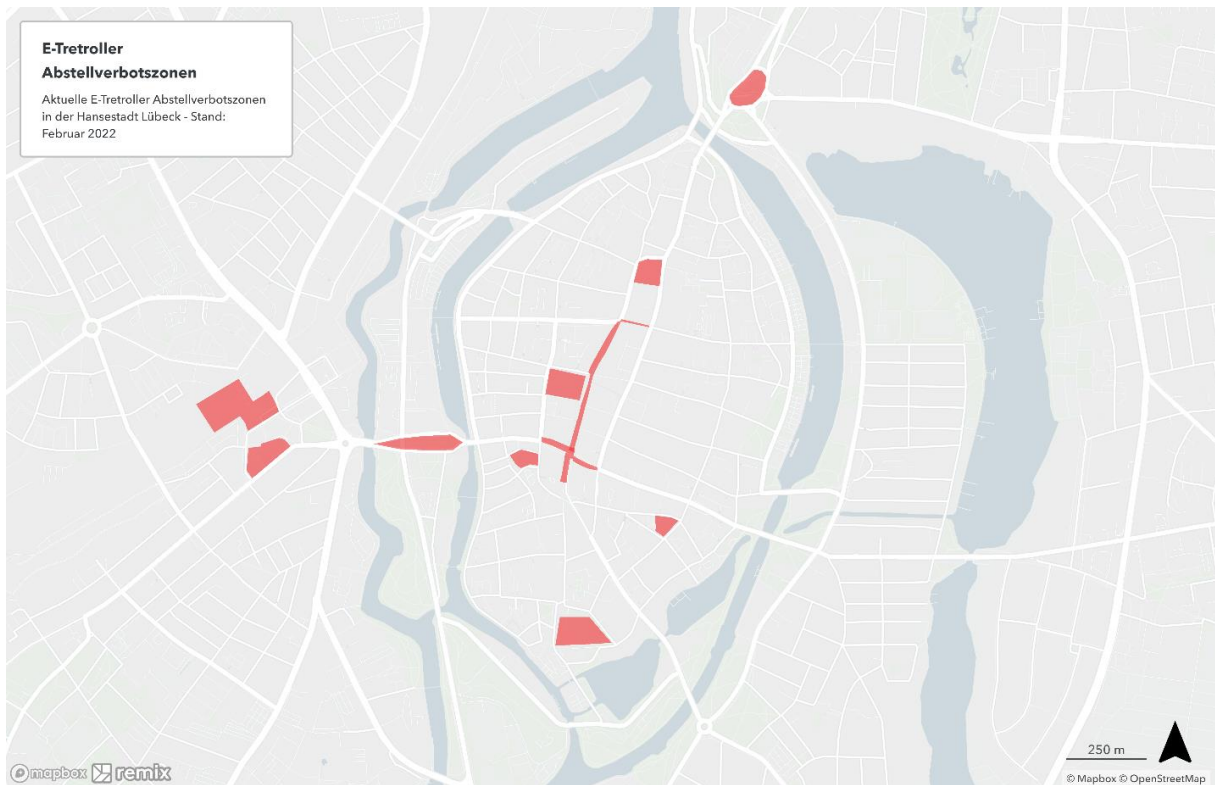
Aktuelle Kartenübersicht der Zonen unter:

<https://eu.remix.com/map/5e87e3bb?latlng=53.8946,10.70183,10.977&sidebarCollapsed=true&public=true>

Anlage 2: Flottengröße pro Anbieter und Zone

Zone	Gesamtflotte		Anzahl E-Tretroller/Anbieter			
	max. Anzahl/Zone	Anzahl Anbieter/Zone	Tier	Voi	Lime	Bird
Kerngebiet	1500					
Travemünde	200					
Moising, Genin, Genin-Süd	100					
Israelsdorf, Schlutup	100					
Kücknitz	100					
Summe:						

Anlage 3: Abstellverbotszonen



Aktuelle Kartenübersicht der Abstellverbotszonen unter:

<https://eu.remix.com/map/3e1177f9?latlng=53.86751,10.68722,14.096&sidebarCollapsed=true&public=true>